

Anlagereglement

Version	Datum Beschluss SR	Inkrafttreten	Ersetzt Version
1	17.01.2017	01.07.2017	
2	05.12.2017	01.10.2017	1
3	11.06.2019	01.01.2019	2
4	17.09.2019	01.01.2020	3

A.	Grundsätze und Ziele	4
1.	Zweck und Inhalt des Reglements	4
2.	Geltungsbereich	4
3.	Ziele der Anlagestrategien	4
4.	Grundsätze der Vermögensverwaltung	4
5.	Loyalität in der Vermögensverwaltung	4
5.1.	Ruf und Gewähr	4
5.2.	Befähigung und Loyalität	4
5.3.	Marktverhaltensregeln	5
5.4.	Bedingung für den Abschluss von Rechtsgeschäften	5
5.5.	Offenlegung Interessenverbindungen	5
5.6.	Persönliche Vermögensvorteile	5
5.7.	Abgabe Vermögensvorteile	5
B.	Anlageorganisation	6
6.	Stiftungsrat	6
7.	Geschäftsleitung	6
8.	Anlageausschuss	6
9.	Mandatierte Vermögensverwalter	6
10.	Depotbank	7
C.	Anlagerichtlinien	7
11.	Allgemeine Anlagerichtlinien	7
12.	Zulässige Anlagen	7
13.	Risikoarme Anlagen	8
14.	Begrenzungen	8
14.1.	Begrenzung einzelner Schuldner	8
14.2.	Begrenzungen einzelner Gesellschaftsbeteiligungen	8
14.3.	Begrenzungen der einzelnen Anlagekategorien	8
15.	Kollektive Anlagen	8
16.	Direktanlagen in Immobilien	9
17.	Einsatz derivativer Finanzinstrumente	9
18.	Einschränkungen und Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	9
D.	Anlageprozess	10
19.	Anlagestrategien	10
19.1.	Wahl der Anlagestrategie	10
19.2.	Umsetzung Anlagestrategien durch den mandatierten Vermögensverwalter	10
19.3.	Wechsel der Anlagestrategie	10
20.	Investitionsprozess	10
21.	Stimmrechtsausübung	10
21.1.	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	10
21.2.	Indirekte Anlagen	11
21.3.	Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung	11

21.4.	Verantwortlichkeit für die Stimmrechtswahrung.....	11
21.5.	Offenlegung.....	11
E.	Bewertungsgrundsätze	12
22.	Buchführung und Bilanzierungsvorschriften	12
F.	Berichterstattung.....	12
23.	Gliederung der Berichterstattung.....	12
G.	Controlling	12
24.	Organisation	12
H.	Schlussbestimmungen	12
25.	Änderungen des Reglements	12
26.	Anhänge	12
27.	Inkrafttreten.....	13
I.	Anhang II	14
28.	Angebotene Anlagestrategien.....	14
J.	Anhang III	15
29.	Bandbreiten sowie Toleranzgrenzen	15
K.	Anhang IV	16
30.	Strategieblatt inklusive Anlageprofil	16

Gestützt auf Art. 49a BVV 2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und auf Art. 4.2 lit. d des Organisationsreglements der VSMplus für Personalvorsorge (nachfolgend Stiftung) erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement.

A. Grundsätze und Ziele

1. Zweck und Inhalt des Reglements

Das Anlagereglement regelt die Grundsätze und Ziele, die bei der Vermögensverwaltung der Stiftung zu beachten sind.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement ist bindend für die mandatierten Vermögensverwalter, die beauftragten Depotbanken und die Organe der Stiftung.

3. Ziele der Anlagestrategien

Das Anlagereglement formuliert die mittel- bis langfristigen Ziele bezüglich der Vermögensverwaltung.

Die angebotenen Anlagestrategien erlauben eine Verwaltung der Vermögen innerhalb der Anlagerichtlinien unter Einhaltung der Vorschriften nach Art. 71 BVG und nach Art. 49a BVV 2.

4. Grundsätze der Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat legt Anlagestrategien fest, welche gemäss Art. 50 bis 52 BVV 2 den Aspekten Ertrag, Liquidität, Sicherheit und Risikoverteilung Rechnung tragen.

Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen optimal ausgeschöpft, unvorhergesehene Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensverwaltung frühzeitig erkannt werden.

Zahlungsverpflichtungen müssen unter Beachtung der voraussichtlichen Fälligkeiten erbracht werden können.

Der Risikofähigkeit und -bereitschaft der Versicherten ist mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit Rechnung zu tragen.

Die Vermögensanlagen sind innerhalb der allgemeinen Anlagerichtlinien, beschrieben nachfolgend unter Ziffer 11 bis 18 (C. Anlagerichtlinien), und entsprechend der gewählten Anlagestrategie des Versicherten zu strukturieren.

5. Loyalität in der Vermögensverwaltung

5.1. Ruf und Gewähr

Der Stiftungsrat sowie alle mit der Verwaltung oder Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen zudem der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen die Interessen der Versicherten wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen. Betreffend Interessenkonflikten gilt Art. 4.7 (Integrität und Loyalität) des Organisationsreglements.

5.2. Befähigung und Loyalität

Die Stiftung darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung sowie der Verwahrung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der gesetzlichen Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f - 48l BVV 2 Gewähr bieten. Die Stiftung überwacht deren Einhaltung.

5.3. Marktverhaltensregeln

Parallel-, Front- und After-Running, das Ausnützen von Insiderinformationen sowie weitere Marktmanipulationen aller Art sind verboten.

Die mandatierten Vermögensverwalter sowie die beauftragten Depotbanken, die mit der Anlage und Verwaltung respektive mit der Verwahrung von Vorsorgevermögen betraut sind, dürfen Eigengeschäfte oder parallele Anlagen tätigen, sofern solche Geschäfte das übergeordnete Interesse der Stiftung beachten, durch die zuständigen Organe nicht ausdrücklich untersagt worden und nicht missbräuchlich sind. Unzulässig ist das Umschichten von Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund. Die Details dazu sind in Abs. 2 und 3 Art. 48f BVV 2 geregelt.

5.4. Bedingung für den Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen.

Bei Geschäften mit Nahestehenden, die CHF 20'000 übersteigen, müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe gegenüber der Geschäftsleitung vollständige Transparenz hergestellt werden. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

5.5. Offenlegung Interessenverbindungen

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Sie haben zudem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegengenommen haben.

5.6. Persönliche Vermögensvorteile

Es gelten folgende Regelungen:

- a) Die Organe der Stiftung nehmen keine Geschenke persönlich entgegen; Geschenke werden im Sekretariat der Geschäftsführung deponiert; die Organe und Mitarbeitenden der Stiftungen dürfen diese Geschenke behändigen;
- b) Die Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen, bei welcher der Nutzen für die Pensionskasse im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, ist erlaubt. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem PW oder öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar. Die Reisekosten werden von der Stiftung übernommen. Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführer.
- c) Die Entgegennahme ad personam von Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, ist verboten.

5.7. Abgabe Vermögensvorteile

Alle weiteren von den Organen und Mitarbeitern der Stiftung sowie der mandatierten Vermögensverwalter und der beauftragten Depotbank im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für die Stiftung erzielten Vermögensvorteile sind zwingend der Stiftung abzuliefern. Die Stiftung ist zur sofortigen Rückforderung des zu Unrecht bezogenen Geldwertes verpflichtet, und es stehen ihr Sanktionen zu, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

B. Anlageorganisation

6. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat organisiert die Vermögensanlage für die Stiftung. Zu seinen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gehören insbesondere:

- a) Der Erlass und die Abänderung dieses Reglements und seiner Anhänge
- b) Die Auswahl der Mitglieder des Anlageausschusses oder die Übernahme der Aufgaben des Anlageausschusses, falls er diesen nicht ernannt hat
- c) Die Festlegung der Rendite- und Risikoziele unter Berücksichtigung der Aktiven- und Passivenstruktur sowie die Definition der angebotenen Anlagestrategien gemäss Ziffer 4 dieses Anlagereglements

Der Stiftungsrat ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung dieser Richtlinien und die Erfüllung des Vorsorgezwecks zu gewährleisten, insbesondere, dass die Anlagestrategien konsequent entsprechend seinen Zielvorgaben umgesetzt werden.

7. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist namentlich zuständig für:

- a) die Prüfung sowie die Genehmigung der vom Versicherten gewählten Anlagestrategie
- b) die Prüfung sowie die Genehmigung von allfälligen Einschränkungen oder Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Ziffer 17 dieses Anlagereglements
- c) die Koordination und Zusammenarbeit mit den mandatierten Vermögensverwaltern, den beauftragten Depotbanken, dem Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle.

8. Anlageausschuss

Der Anlageausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und hat folgende Aufgaben:

- a) Er überprüft periodisch, mindestens halbjährlich, im Auftrag des Stiftungsrats die mandatierten Vermögensverwalter sowie die beauftragten Depotbanken. Insbesondere wird überprüft, ob die vom Versicherten gewählte Anlagestrategie sowie die Anlagerichtlinien eingehalten werden.
- b) Er berichtet dem Stiftungsrat periodisch, mindestens jährlich, über die Umsetzung der Anlagestrategien sowie über die Wertentwicklung und den Vermögensstand des Anlageportefeuilles.

9. Mandatierte Vermögensverwalter

Die Verwaltung des Vorsorgevermögens erfolgt durch die mandatierten Vermögensverwalter. Die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit werden in einem separaten Vertragswerk festgehalten. Der jeweilig mandatierte Vermögensverwalter hat folgende Aufgaben:

- a) Er verwaltet die einem Vorsorgewerk angebotenen Anlagestrategien beziehungsweise die Vorsorgegelder ausschliesslich in BVV2 Mandatsformen (Vermögensverwaltungsvertrag).
- b) Er klärt den Versicherten über die Chancen und Risiken der zur Auswahl stehenden Anlagestrategien auf und informiert ihn über die Anlagevorschriften der Stiftung.
- c) Er klärt die Risikofähigkeit und -bereitschaft des Versicherten ab und berät ihn bei der Wahl der passenden Anlagestrategie.
- d) Er unterzeichnet das Strategieblatt mit und bestätigt damit, dass die erhöhten Aufklärungs- und Beratungspflichten gegenüber dem Versicherten erfüllt wurden.

- e) Er ist verantwortlich für die Umsetzung der angebotenen Anlagestrategien im Rahmen der Anlagerichtlinien (nachfolgend C. Anlagerichtlinien, Ziffer 19 und 20).
- f) Er bestätigt die Einhaltung der Anlagestrategien sowie der Anlagerichtlinien halbjährlich an den Anlageausschuss.
- g) Er stellt dem Anlageausschuss periodisch, mindestens aber jährlich eine Gesamtauswertung zu, welche die Wertentwicklung, die Anlagedetails sowie die Einhaltung der Anlagerichtlinien enthält.

10. Depotbank

Die Aufbewahrung des Vorsorgevermögens erfolgt bei den entsprechend beauftragten Depotbanken. Diese haben jeweils die folgenden Aufgaben:

- a) Sie führen die Wertschriftenbuchhaltungen für die vom mandatierten Vermögensverwalter verwalteten Vorsorgegelder.
- b) Sie stellen jedem Versicherten periodisch, mindestens aber jährlich eine Gesamtauswertung zu, welche die transparente Wertentwicklung enthält.
- c) Sie liefern dem mandatierten Vermögensverwalter die Grundlagen für die Erstellung der Bestätigung über die Einhaltung der Anlagestrategien sowie der Anlagerichtlinien (vgl. Ziffer 9 Buchstabe f dieses Anlagereglements).
- d) Sie liefern dem mandatierten Vermögensverwalter die Grundlagen für die Erstellung der Gesamtauswertung, welche die Wertentwicklung, die Anlagedetails sowie die Einhaltung der Anlagerichtlinien enthält (vgl. Ziffer 9 Buchstabe g dieses Anlagereglements).
- e) Sie liefern der Geschäftsleitung der Stiftung die Grundlagen für die Erstellung der Jahresrechnung (alle für die Jahresrechnung verlangten und relevanten Angaben finanzieller Art insbesondere Anlagen und Kosten).

C. Anlagerichtlinien

11. Allgemeine Anlagerichtlinien

Die Stiftung stellt sicher, dass alle Anlagen mit den Art. 49 - 59 BVV 2 vereinbar sind.

12. Zulässige Anlagen

Das Vermögen der Stiftung kann angelegt werden in:

- a) Bargeld
- b) Folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
 1. Postcheck- und Bankguthaben,
 2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 3. Kassenobligationen,
 4. Anleiheobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten,
 5. besicherte Anleihen,
 6. schweizerische Grundpfandtitel,
 7. Schuldanerkenntnisse von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
 9. Im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen
- c) Beteiligungen an Gesellschaften, deren Geschäftszweck einzig Erwerb und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke und Liegenschaften ist (Immobilien-gesellschaften);
- d) Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnliche Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind.

- e) Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities; vom Verbot nachschusspflichtiger Anlagen kann im Rahmen von Art. 50 Absatz 4 BVV 2 nicht abgewichen werden.

In Erweiterung zu Art. 53 Abs. 2 BVV 2 können nicht nur die zulässigen Anlagen gemäss Buchstaben a) - d), sondern auch Alternative Anlagen mittels Direktanlagen erfolgen. Forderungen, die nicht in Buchstabe b) aufgeführt sind, gelten als Alternative Anlagen.

13. Risikoarme Anlagen

Im Rahmen der angebotenen Anlagestrategien muss eine Anlagestrategie definiert werden, die ausschliesslich mit risikoarmen Anlagen umgesetzt wird. Als risikoarm gelten gemäss Art. 53a BVV2 folgende Anlagen:

- a) Bargeld in Schweizer Franken
- b) Forderungen Art. 53 Abs. 1 lit. b mit guter Bonität (Rating von mindestens A- bzw. A3) in Schweizer Franken oder in abgesicherten Fremdwährungen, ausgenommen sind Anleiensobligationen mit Wandel- oder Optionsrecht.

Die durchschnittliche Laufzeit aller Forderungen darf nicht mehr als fünf Jahre betragen. Derivate können ausschliesslich zur Absicherung von Forderungen in Fremdwährungen eingesetzt werden.

14. Begrenzungen

14.1. Begrenzung einzelner Schuldner

Für Forderungen nach Ziffer 12 Buchstabe b dieses Anlagereglements gilt eine Schuldnerbegrenzung von 10%, sofern es sich nicht um Forderungen gegenüber dem Bund, schweizerischen Pfandbriefinstituten, Versicherungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, einen Kanton oder eine Gemeinde handelt.

Betragen die Kontoguthaben bei der Depotbank per 31. Dezember mehr als 10% des Vorsorgevermögens, so sind diese grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten auf das zulässige Mass zu reduzieren.

14.2. Begrenzungen einzelner Gesellschaftsbeteiligungen

Anlagen in Beteiligungen nach Ziffer 12 Buchstabe d dieses Anlagereglements dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Gesellschaft belaufen.

14.3. Begrenzungen der einzelnen Anlagekategorien

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:

- a) 50%: für Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten
- b) 50%: für Anlagen in Aktien
- c) 30%: für Anlagen in Immobilien, wovon höchstens ein Drittel im Ausland
- d) 15%: für Alternative Anlagen
- e) 30%: für auf ausländische Währungen lautende Anlagen ohne Währungsabsicherung

15. Kollektive Anlagen

Die Stiftung kann sich an kollektiven Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 beteiligen, sofern:

- a) diese ihrerseits die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 vornehmen; und
- b) die Organisationsform der kollektiven Anlage bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung sowie Kauf und Rückgabe der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen der daran beteiligten Stiftungen in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind.

Für die Einhaltung der Begrenzungen nach Art. 54 BVV 2 und den Gesamtbegrenzungen nach Art. 55 BVV 2 sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen. Die schulden- und gesellschaftsbezogenen Begrenzungen nach Art. 54 BVV 2 gelten als eingehalten, wenn:

- a) die direkten Anlagen der kollektiven Anlage angemessen diversifiziert sind; oder
- b) die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage weniger als 5% beträgt.

Beteiligungen an kollektiven Anlagen sind den direkten Anlagen gleichgestellt, wenn sie die oben genannten Anforderungen einhalten.

16. Direktanlagen in Immobilien

Das Vermögen der Stiftung kann nicht als Direktanlage in Wohn- und Geschäftshäuser, in Stockwerkeigentum und Bauten im Baurecht sowie Bauland angelegt werden.

Zugelassen sind gepoolte Immobilienanlagen via Anlagefonds, Anlagestiftungen und Beteiligungsgesellschaften, sofern diese an einer Börse kotiert sind oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

17. Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Die Stiftung kann dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf schriftlichen Antrag des mandatierten Vermögensverwalters hin zustimmen (Art. 56a BVV 2). Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht für die Stiftung beinhalten.

18. Einschränkungen und Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Sofern die Sicherheit und Risikoverteilung gemäss Art. 50 BVV 2 sichergestellt und die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft vorhanden sind, können die Kategorien b) bis e) gemäss Ziffer 14.3 dieses Anlagereglements erweitert werden. Die Stiftung sieht zu diesem Zweck folgende Erweiterungsmöglichkeiten vor:

- a) Aktienanlagen oder ähnliche Wertschriften und Beteiligungen dürfen maximal 85% des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.
- b) Immobilienanlagen dürfen maximal 40% des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.
- c) Alternative Anlagen dürfen maximal 25% des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.
- d) Maximal 50% des vorhandenen Vorsorgevermögens darf in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung angelegt werden.

Eine Erweiterung der Anlagekategorien erfordert die vorgängige Zustimmung der Geschäftsleitung. Diese kann nur dann erteilt werden, wenn die Kategoriemerweiterung bei der Stiftung durch den mandatierten Vermögensverwalter schriftlich beantragt wird und durch diesen schlüssig begründet werden kann, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zustimmung kann durch die Geschäftsleitung jederzeit widerrufen werden.

Einschränkungen der Anlagemöglichkeiten können vom mandatierten Vermögensverwalter jederzeit vorgenommen werden und bedürfen nicht der Genehmigung durch die Geschäftsleitung.

D. Anlageprozess

19. Anlagestrategien

19.1. Wahl der Anlagestrategie

Die gemäss Art. 1e BVV 2 zur Auswahl stehenden Anlagestrategien finden sich im Strategieblatt und im Anhang zum Anlagereglement. Pro Vorsorgewerk können maximal 10 Anlagestrategien angeboten werden. In Abstimmung auf den Art. 19a FZG steht dem Versicherten eine Anlagestrategie mit risikoarmen Anlagen zur Auswahl. Diese wird gemäss Ziffer 13 dieses Anlagereglements umgesetzt.

Der Versicherte wählt aus den vom Stiftungsrat definierten Anlagestrategien seine Anlagestrategie aus. Der Versicherte kann die gewählte Anlagestrategie weder beeinflussen noch ergänzen oder anpassen. Die Anlagestrategie muss seiner persönlichen Risikofähigkeit und -bereitschaft entsprechen. Die Wahl erfolgt in Zusammenarbeit mit dem mandatierten Vermögensverwalter und wird vom Versicherten auf dem Strategieblatt festgehalten. Damit bestätigt der Versicherte, dass er über die Chancen und Risiken der Anlagestrategien aufgeklärt wurde.

19.2. Umsetzung Anlagestrategien durch den mandatierten Vermögensverwalter

Die Umsetzung der Anlagestrategien erfolgt gemäss Ziffer 11 bis 18 dieses Anlagereglements durch den mandatierten Vermögensverwalter mittels Direktanlagen und kosteneffizienten Indexinstrumenten (ETF's) oder anderen passiven Instrumenten.

Aufgrund von Marktentwicklungen, erfolgsneutralen Ein- und Auszahlungen, zur Risikosteuerung und Abbildung der Marktmeinung können sich die Anlagestrategien innerhalb vordefinierter Bandbreiten bewegen. Die Bandbreiten sowie die Toleranzgrenzen sind im Anhang III definiert.

19.3. Wechsel der Anlagestrategie

Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Anlagestrategie zweimal pro Jahr oder nach einem Einkauf, WEF-Vorbezug oder -Rückzahlung, sowie bei ein- oder ausgehenden Freizügigkeitsleistungen (bspw. infolge Scheidung) zu ändern. Hierfür reicht er bei der Stiftung ein neues Strategieblatt ein.

20. Investitionsprozess

Die Investition der Eintrittsleistungen und Beiträge erfolgt gestaffelt, wobei der Investitionsprozess nach deren Eingang gestartet wird, sofern der Versicherte eine Anlagestrategie gewählt hat und diese von der Geschäftsleitung genehmigt worden ist. Der Investitionsprozess ist grundsätzlich nach 6 Monaten abgeschlossen.

Ist das Vorsorgekapital geringer als CHF 5'000, wird es nicht investiert.

21. Stimmrechtsausübung

21.1. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der von der Stiftung direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- a) Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- b) Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat) - Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Stiftung am langfristigen Interesse der Aktionäre. Massgebend ist das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

21.2. Indirekte Anlagen

Bei den durch die Stiftung indirekt gehaltenen Schweizer Aktien in Fonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen besteht keine Stimmpflicht. Soweit sich die Stiftung für die indirekten Anlagen zum Stimmverhalten zu äussern hat oder dazu aufgefordert wird, gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 21.1 dieses Anlagereglements und deren Konkretisierung sinngemäss.

21.3. Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt und gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung). Dabei stehen nachhaltige, angemessene Renditen und Wertsteigerung der Anlagen im Vordergrund.

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

21.4. Verantwortlichkeit für die Stimmrechtswahrung

- a) Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Der Stiftungsrat kann die konkrete Stimmrechtsausübung an Dritte delegieren wie den Anlageausschuss, unabhängige externe Stimmrechtsvertreter oder externe Stimmrechtsberater.
- b) Im Falle der Delegation richtet sich die bezeichnete Stelle bei ihren Entscheidungen nach den Grundsätzen, wie sie in Ziffer 21.3 dieses Anlagereglements festgelegt sind, das Interesse der Versicherten und das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung stehen bei den Überlegungen betreffend Beschlussfassung im Vordergrund.
- c) Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, bedeutende personelle Mutationen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrates), welche die Interessen der Versicherten nachhaltig tangieren könnten, entscheidet der Stiftungsrat, in dringenden Fällen der Stiftungsratspräsident, wie das Stimmrecht auszuüben ist und erteilt die nötigen Weisungen.
- d) Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen ist in der Regel zu verzichten. Die Stimmrechtswahrung erfolgt entweder durch Rücksendung der Stimmliste, elektronisch oder durch Erteilung eines entsprechenden Auftrags an Dritte.
- e) Zu den Traktanden gemäss Aufzählung in Ziffer 21.1 ist eine Stimmabgabe zwingend, sie lautet ja oder nein. Stimmenthaltung ist nur zulässig, falls sie im Interesse der Versicherten steht. Ein vorgängiger genereller Verzicht auf die Stimmabgabe mit daraus folgender Nicht-Registrierung der Stimmrechtsausübung ist unzulässig.
- f) Der Stiftungsrat ist jeweils schriftlich bis zum 30.06. eines Jahres über die Stimmrechtsausübung zu informieren. Die Stimmrechtsausübung ist an der dem 30.06. folgenden Sitzung des Stiftungsrates zu traktandieren.

21.5. Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich nach erfolgter Durchführung der Generalversammlungen den Versicherten offengelegt. Die Offenlegung des Stimmverhaltens wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

E. Bewertungsgrundsätze

22. Buchführung und Bilanzierungsvorschriften

Zur Verbuchung und Bewertung gelten die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 47 und 48 BVV 2).

F. Berichterstattung

23. Gliederung der Berichterstattung

Die Berichterstattung ist zuhanden des Stiftungsrates aufzubereiten, damit dieser die erforderlichen Entscheidungen treffen kann. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten erfolgt eine Aufteilung der Aufgabenbereiche Vermögensbewirtschaftung, Geschäftsleitung und Controlling.

G. Controlling

24. Organisation

Das Controlling ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz der Vermögensbewirtschaftung jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.

H. Schlussbestimmungen

25. Änderungen des Reglements

Der Stiftungsrat prüft dieses Reglement regelmässig auf seine Zweckmässigkeit und entscheidet über Änderungen. Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen.

26. Anhänge

Die Anhänge zum Anlagereglement gelten als Bestandteil des Reglements. Es sind folgende Anhänge in Kraft:

Anhang II: Angebotene Anlagestrategien

Anhang III: Bandbreiten sowie Toleranzgrenzen

Anhang IV: Strategieblatt inklusive Anlageprofil

27. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 17.09.2019 beschlossen und tritt per 01.01.2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 11.06.2019.

Liebfeld, 17. September 2019

Dr. Siegfried Walser, Präsident

Dr. Albrecht Seltmann, Vizepräsident

I. Anhang II

28. Angebotene Anlagestrategien

Gemäss Art. 1e BVV 2 stehen pro Vorsorgewerk 10 Anlagestrategien zur Auswahl. Die 10 zur Auswahl stehenden Anlagestrategien setzen sich für die Versicherten aus den nachfolgenden Anlagestrategien zusammen:

Nr.	RISIKOKLASSEN				BVV2 ANLAGEKATEGORIEN				FREMD- WÄHRUN- GEN
	LIQUIDE MITTEL	TIEFES RISIKO	MITTLERES RISIKO	HOHES RISIKO	FORDE- RUNGEN	AKTIEN	IMMO- BILIEN	ALTER- NATIVE ANLAGEN	
Strategie mit risikoarmen Anlagen									
<input type="checkbox"/> 1	0%	100%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	0%
Strategien ohne BVV2-Erweiterungen									
<input type="checkbox"/> 2	0%	80%	20%	0%	80%	19%	0%	1%	≤30%
<input type="checkbox"/> 3	0%	70%	30%	0%	70%	29%	0%	1%	≤30%
<input type="checkbox"/> 4	0%	70%	20%	10%	70%	26%	0%	4%	≤30%
<input type="checkbox"/> 5	0%	65%	35%	0%	65%	33%	0%	2%	≤30%
<input type="checkbox"/> 6	0%	60%	40%	0%	60%	38%	0%	2%	≤30%
<input type="checkbox"/> 7	0%	50%	50%	0%	50%	48%	0%	2%	≤30%
<input type="checkbox"/> 8	0%	50%	40%	10%	50%	45%	0%	5%	≤30%
Strategien mit BVV2-Erweiterungen									
<input type="checkbox"/> 9	0%	40%	60%	0%	40%	57%	0%	3%	≤30%
<input type="checkbox"/> 10	0%	40%	50%	10%	40%	55%	0%	5%	≤30%
<input type="checkbox"/> 11	0%	30%	70%	0%	30%	67%	0%	3%	≤50%
<input type="checkbox"/> 12	0%	20%	80%	0%	20%	76%	0%	4%	≤50%

Auf den nachfolgenden Seiten sind pro oben genannte Anlagestrategie folgende Informationen ersichtlich:

- Aufteilung der einzelnen Anlagestrategien auf die Anlagekategorien nach BVV 2
- Historische Wertentwicklung über die letzten 10 Jahre (Strategiesimulation)
- Durchschnittliche Rendite sowie durchschnittliches Risiko über die letzten 10 Jahre
- Simulierte Vermögensentwicklung inklusive Konfidenztrichter

J. Anhang III

29. Bandbreiten sowie Toleranzgrenzen

Aufgrund von Marktentwicklungen, erfolgsneutralen Ein- und Auszahlungen, zur Risikosteuerung und Abbildung der Marktmeinung kann sich die vom Versicherten gewählte Anlagestrategie innerhalb vordefinierter Bandbreiten bewegen.

Die zulässige Bandbreite ergibt sich durch Addition beziehungsweise Subtraktion von 10%-Punkten (absolut) zur gewählten Anlagestrategie des Versicherten für die jeweilige Risikoklasse. Sieht die gewählte Anlagestrategie keine Allokation in der Risikoklasse 3 «mittleres Risiko» oder Risikoklasse 4 «hohes Risiko» vor, beträgt die maximale Bandbreite nach dem Vorsichtsprinzip nur 5%-Punkte.

Die zulässigen Begrenzungen bezüglich den BVV2 Anlagekategorien sind wie folgt definiert:

Nr.	Forderungen	Aktien	Immobilien	Alternative Anlagen
Strategie mit risikoarmen Anlagen				
1	100%	0%	0%	0%
Strategien ohne BVV2-Erweiterungen				
2	≥70%	≤30%	≤30%	≤15%
3	≥60%	≤40%	≤30%	≤15%
4	≥60%	≤30%	≤30%	≤15%
5	≥55%	≤45%	≤30%	≤15%
6	≥50%	≤50%	≤30%	≤15%
7	≥40%	≤55%	≤30%	≤15%
8	≥40%	≤55%	≤30%	≤15%
Strategien mit BVV2-Erweiterungen				
9	≥30%	≤65%	≤30%	≤15%
10	≥30%	≤65%	≤30%	≤15%
11	≥20%	≤75%	≤30%	≤15%
12	≥10%	≤85%	≤30%	≤15%

Die Toleranzgrenzen liegen in Bezug auf die Begrenzungen gemäss Ziffer 14 bei 10% (relativ):

	BEGRENZUNG	TOLERANZ-GRENZE
Begrenzungen für Kontoguthaben (exkl. Mandate im Investitionsprozess)	10%	11%
Begrenzungen einzelner Schuldner für Forderungen nach Ziffer 11 Buchstabe b	10%	11%
Begrenzungen einzelner Schuldner für Gesellschaftsbeteiligungen (Strategien 2-12)	5%	5.5%
Begrenzungen für auf ausländische Währung lautende Anlagen ohne Währungsabsicherung (Strategien 2-12)	50%	55%

K. Anhang IV

30. Strategieblatt inklusive Anlageprofil